

# SVV-Schiedsrichterordnung

(Mag.Franz Huber/19.9.2009)

## Inhalt:

1. Präambel
2. SVV-Schiedsrichterreferat
  - 2.1. Allgemeines
  - 2.2. Aufgaben
  - 2.3. Besetzung
  - 2.4. Daten und Kontakt
3. Schiedsrichterlizenzen
  - 3.1. D-Lizenz (D)
  - 3.2. C-Kandidatur (Ck)
  - 3.3. C-Lizenz (C)
  - 3.4. Weitere Lizenzstufen
4. Richtlinien zur Arbeit der Schiedsrichter
  - 4.1. Allgemeine Pflichten
  - 4.2. Anforderungen
  - 4.3. Kleidung
  - 4.4. Aufgaben des Schiedsrichters beim Spiel
  - 4.5. Leitung von Freundschaftsspielen
5. Gebühren
  - 5.1. Spielgebühr
  - 5.2. Fahrtkosten
  - 5.3. Kursgebühren
6. Strafen gegen Schiedsrichter

# **1 Präambel**

Die Schiedsrichterordnung (SR-Ordnung) des Salzburger Volleyballverbandes (SVV) dient, ebenso wie die SR-Ordnung des österreichischen Volleyballverbandes (ÖVV), der Planung und Organisation sowie der Erarbeitung einheitlicher Richtlinien im Schiedsrichterwesen. Abweichende Bestimmungen gelten nur, wenn diese in einer vom SVV autorisierten höherrangigen SVV-Ordnung enthalten sind. Die in dieser Ordnung verwendete männliche Form gilt gleichermaßen für weibliche Personen.

## **2 SVV-Schiedsrichterreferat**

### **2.1 Allgemeines**

- Der Schiedsrichterreferent (SR-Referent) leitet die Agenden des SVV-SR-Referates.
- Verstöße gegen diese Ordnung werden mit Strafverfügungen geahndet.
- Administrative Aufgaben können vom SR-Referenten einem Stellvertreter übertragen werden, dem vom SR-Referenten auch Teilbereiche zur selbstständigen Erledigung übergeben werden können.

### **2.2 Aufgaben**

Das SVV-SR-Referat ist für alle Fragen des SVV-Schiedsrichterwesens zuständig. Für über diese Ordnung hinausgehende Fragen ist der SVV-Vorstand zuständig.

- Aus-, Fortbildung und Prüfung der SR bis zur C-Lizenz sowie die Organisation der vom ÖVV-SR-Referat im Bereich des SVV angesetzten Kurse.
- Regelung des SR-Einsatzes auf Landesebene (zusammen mit dem SVV-Wettbewerbreferenten) sowie - über Weisung des ÖVV-SR-Referates - Regelung des Einsatzes von Schiedsrichtern für ÖVV-Veranstaltungen.
- Beobachtungen von SVV-Schiedsrichtern. Die SR sind gegebenenfalls auf Mängel aufmerksam zu machen.
- Nominierung und Führung eines Landesschiedsrichterkaders (ÖVV-L-Kader).

- Definition der Rechte und Pflichten der SR und Prüfer, Bestrafung von Verstößen, Verhängung von Strafen und Rückstufungen.

## **2.3 Besetzung**

- **Schiedsrichter**

Jedes SVV-Meisterschaftsspiel muss von geprüften Schiedsrichtern geleitet werden. Wie viele SR pro Bewerbungsspiel eingesetzt werden wird jeweils zu Beginn der Saison vom Vorstand festgelegt.

Der SVV-SR-Referent besetzt Spiele des SVV nach Bedarf bzw. nach Anforderung durch die Vereine.

SR, die vom SVV-SR-Referenten eingeteilt wurden, können nicht abgelehnt werden.

Ist der eingesetzte SR nicht zur Stelle, sind anwesende SR verpflichtet, für einen verhinderten Kollegen einzuspringen.

- **Schreiber**

Schreiber müssen von der Heimmannschaft gestellt werden und sind Teil des Schiedsgerichtes. Daher dürfen Ersatzspieler und Mitglieder des Betreuerteams nicht die Agenden des Schreibers übernehmen. Für die Tätigkeit des Schreibers ist eine Person zu wählen, die am Spielbericht nicht in der Rubrik Mannschaft aufscheint. Muss ein Betreuer oder Ersatzspieler das Spiel schreiben, so ist er aus dem Feld Mannschaft zu streichen und darf für die Dauer des Spiels weder als Ersatzspieler noch als Betreuer tätig werden.

## **2.4 Daten und Kontakt**

Alle SR sind angehalten, ihre Stammdaten dem SVV-SR-Referenten zu übermitteln. Mitteilungen an die SR werden diesen hauptsächlich per Mail übermittelt.

## **3 SR-Lizenzen**

Die SR-Prüfung erfolgt durch SR mit offizieller Prüferlizenz für die entsprechende Lizenzstufe. Im Rahmen der Kurse sind die Teilnehmer auf die jeweils aktuelle Fassung dieser Schiedsrichterordnung hinzuweisen. Nur vom SR-Referat bestätigte Schiedsrichter sind berechtigt Spiele zu leiten. Alle berechtigten SVV-Schiedsrichter werden vom SVV-SR-Referenten erfasst. Die Liste der Schiedsrichter

mit jeweils gültiger Lizenz wird vom SR-Referenten in geeigneter Form zur Kenntnis gebracht.

### **3.1 D-Lizenz (D)**

- Kursvoraussetzung
  - Mindestalter: 13 Jahre
- Kursinhalt  
Der D-Lehrgang vermittelt grundlegende Kenntnisse des Regelwerkes sowie der wichtigsten Ordnungen und Bestimmungen des SVV und endet ohne schriftliche Prüfung.
- Gültigkeitsdauer, Berechtigung  
Die D-Lizenz ist längstens zwei Jahre gültig und berechtigt zum Leiten von U13- und U15-Spielen.

### **3.2 C-Kandidatur (Ck)**

- Kursvoraussetzung
  - Mindestalter: 15 Jahre
- Kursinhalt, Prüfung  
Der Ck-Lehrgang vermittelt grundlegende Kenntnisse des Regelwerkes sowie der wichtigsten Ordnungen und Bestimmungen des SVV und schließt mit einer schriftlichen Prüfung ab, wobei die Prüfungsbögen des ÖVV zu verwenden sind. Dabei sind mindestens 80 % der Prüfungsfragen richtig zu beantworten.
- Gültigkeitsdauer, Berechtigung  
Die Ck-Lizenz ist längstens zwei Jahre gültig und berechtigt zum Leiten aller Spiele im Rahmen des SVV.

### **3.3 C-Lizenz (C)**

- Kursvoraussetzung  
Mindestens 1-jähriger Besitz der C-Kandidatur sowie ausreichende Praxis im Leiten von Spielen, sowohl als 1. als auch als 2. SR.
- Kursinhalt, Prüfung  
Die C-Lizenz wird nach Beobachtung und praxisbezogenem Prüfungsgespräch vergeben. Der Kandidat hat nachzuweisen, dass er zur sicheren Leitung von Spielen unterer Spielklassen imstande ist.
- Gültigkeitsdauer  
Scheint der C-SR in der abgelaufenen Saison nicht mindestens dreimal als SR auf, so verfällt die Berechtigung zur Ausübung der Lizenz. Sie kann durch erfolgreiche Teilnahme an einem SR-

Regeltest (z.B. im Rahmen eines Ck-Kurses) wiedererlangt werden (Ausnahmen behält sich das SR-Referat vor) .

Weiters muss jeder SR mit C-Lizenz alle drei Jahre (sofern angeboten) an einer Schiedsrichter-Fortbildung teilnehmen.

### **3.4 Weitere Lizenzstufen**

Schiedsrichter mit Bk-Lizenz (oder höher), die keinem aktuellen ÖVV-SR-Kader angehören, unterliegen in ihrer Lizenzzuteilung pro Jahr den gleichen Richtlinien wie ein C-SR.

Der Erwerb weiterer Lizenzstufen (Bk, B, Ak, A) wird durch das ÖVV-SR- Referat geregelt.

## **4 Richtlinien zur Arbeit der Schiedsrichter**

### **4.1 Allgemeine Pflichten**

- Jeder SR verpflichtet sich, den Weisungen des ÖVV- bzw. SVV-SR-Referates Folge zu leisten und in seiner Tätigkeit gemäß den ÖVV- bzw. SVV-SR-Ordnungen sowie den Internationalen Volleyball-Spielregeln zu verfahren.
- Jeder SR hat sich auf Verlangen eines Mannschaftskapitäns mit einem Lichtbildausweis auszuweisen.
- Jeder SR muss benötigtes Material wie Pfeife, Ausweis, gelbe/rote Karten bereits zu Beginn seines Einsatzes bei sich haben.
- Jeder SR ist verpflichtet, ihm übertragene bzw. von ihm übernommene Spielleitungen durchzuführen.
- Die SR sind untereinander zur Kollegialität verpflichtet, auch wenn sie nicht in einer Schiedsrichterfunktion tätig sind.
- Jeder SR hat nach Erwerb der Lizenz die Verpflichtung, sich über Regeländerungen bzw. Regelauslegungen (offizielle Veröffentlichung) am Laufenden zu halten und sich weiterzubilden.

### **4.2 Anforderungen**

- Umfassende Regelkenntnisse und Sicherheit in deren Auslegung
- Gute Allgemeinverfassung
- Sicheres, ruhiges Auftreten und sichere, ruhige Leitung des Spiels
- Objektive Beurteilung des Spielvorganges

### **4.3 Kleidung**

Bei vom SVV-SR-Referat besetzten Spielen sind SR angehalten, ein weißes Poloshirt und eine dunkle Hose zu tragen.

Ab der C-Lizenz soll das ÖVV-SR-Wappen mittig der Brust angebracht werden

ÖVV-Kader-SR dürfen auch das offizielle ÖVV-Poloshirt tragen.

### **4.4 Aufgaben des Schiedsrichters beim Spiel**

Die Aufgaben des Schiedsrichters bei der Leitung eines Spieles ergeben sich aus dem Internationalen Regelwerk, der Wettspielordnung und der jeweils gültigen Ausschreibung. Dies gilt für alle Aufgaben vor, während und nach dem Spiel. Für jedes SVV-Spiel gelten folgende Abläufe:

- Der SR leitet das Spiel nach bestem Wissen und Gewissen. Er entscheidet auch über alle im Reglement nicht konkretisierten Fragen.
- Die SR und Schreiber haben mindestens 30 Minuten vor Spielbeginn anwesend zu sein.
- Überprüfung des Spielfeldes und seiner Ausstattung nach ihrer Übereinstimmung mit den Regeln. Allfällige Mängel sind sogleich vom Veranstalter beheben zu lassen und unbehobene Mängel im Spielbericht einzutragen.
- Überprüfung der Spielberechtigung und der Identität der Spieler anhand der Meldeliste und von Lichtbildausweisen (oder deren Kopie).

### **4.5 Leitung von Freundschaftsspielen**

Es ist jedem SVV-SR gestattet, Freundschafts- oder Trainingsspiele aller Spielklassen zu leiten. Die Entschädigungen für diese Spiele sind mit dem jeweiligen Verein selbst zu vereinbaren.

Für ÖVV-Kader-SR gelten die Bestimmungen des ÖVV.

## 5 Gebühren

### 5.1 Spielgebühr

SR-Gebühren stehen grundsätzlich nur Schiedsrichtern mit gültiger Lizenz zu.

Die SR-Gebühren (bestehend aus Spielgebühr und ev. Fahrtkosten) werden vom SR direkt mit den beteiligten Vereinen abgerechnet. Die Gebühren tragen die beiden beteiligten Vereine/Mannschaften zu gleichen Teilen.

- **Erwachsenenspiele (Landesliga, Cup, ...):** €20,-
- **Nachwuchs:** U 13: € 5.-  
U 15, U 17, U 19: €10.- (2 Gewinnsätze)  
€15.- (3 Gewinnsätze)

### 5.2 Fahrtkosten

Die Fahrtkosten für SR werden km-abhängig vergütet (Wohnort ? Halle), und zwar €0,25 pro gefahrenem Kilometer (Ausnahmen behält sich das SR-Referat für begründete Einzelfälle vor).

Ist Wohn- und Hallenort identisch besteht kein Fahrtkostenanspruch.

### 5.3 Kursgebühren

Gebühr für D-/Ck-/Regel-Kurs : €10,-

Prüfungsgebühr: €10,-

(Regelbücher werden auf Wunsch zum Selbstkostenpreis angeboten)

Der Erwerb der C-Lizenz wird nach Möglichkeit kostenfrei gehalten.

## 6 Strafen gegen SR

Einnahmen aus eventuellen Strafen erhält der SVV.

### **Erstmaliges unentschuldigtes Nichterscheinen**

Strafe in Höhe der SR-Gebühr nach Pkt. 5.1.

### **Wiederholtes unentschuldigtes Nichterscheinen:**

Strafe in Höhe der doppelten SR Gebühr nach Pkt. 5.1.

**Sonstige Strafen** gegen SR werden im Anlassfall vom SR-Referenten festgelegt.